

Änderungen bzw. Ergänzungen des geltenden FITE-Reglements (Fassung 9/06), die am 27. Januar 2007 von der FITE-Kommission verabschiedet wurden.

Für alle internationalen Wettbewerbe, die vor der WM 2008 stattfinden werden, gilt das Fite-Reglement vom 1.9.06 mit den folgenden Abänderungen:

Modifiziert wurden die Artikel 17, 20 und 22.

Artikel 17: Verfassungsprüfung während des POR

Am Start, bestimmten Kontrollpunkten und am Ziel überprüft der Tierarzt die Verfassung. Der Tierarzt kann eine befristete Zwangspause oder eine endgültigen Ausschluss anordnen, gegen seine Entscheidungen ist kein Einspruch zugelassen.

Es findet mindestens eine Verfassungsprüfung während des POR statt.
Alle Teilnehmer müssen während dieser Untersuchung 15 Minuten pausieren.

Verfassungsprüfungsverfahren

Herzfrequenzmessung:

Das Pferd muss 15 Minuten nach Ankunft am Kontrollpunkt dem Tierarzt vorgestellt werden. Als erstes wird der Puls gemessen, dieser muss weniger als 64 Schläge aufweisen. Sollte er höher oder gleich 64 Schläge pro Minute betragen, wird das Pferd angehalten. Es kann dann dreimal jeweils nach 5 Minuten erneut dem Tierarzt vorgestellt werden. Wenn nach 30 Minuten seit Ankunft am Kontrollpunkt der Puls immer noch höher oder gleich 64 Schläge pro Minute beträgt, wird das Pferd aus der Prüfung genommen. Jede 5-Minuten-Periode zieht 5 Strafpunkte nach sich. Die Gesamtstrafe an der Veterinär-Inspektion beträgt maximal 15 Strafpunkte.

Lahmheitsprüfung:

Diese wird im Trab auf gerader Linie über eine maximale Länge von 20 m durchgeführt, wobei das Pferd in der Lage sein muss, seinen Kopf frei zu tragen. Jedes Pferd mit einer eindeutigen Gangunregelmäßigkeit, die sich bei jedem Tritt zeigt, wird von der Prüfung ausgeschlossen.

Metabolische Überprüfung:

Diese ist vollständig der Entscheidung des Tierarztes überlassen.

Artikel 20: Ziel

Diese Prüfung zeigt, dass ein Teilnehmer sein Pferd so schnell wie möglich im Schritt und so langsam wie möglich im Galopp auf einer vorgegebenen Strecke vorstellen kann.

Anforderungen:

Auf einer 150 m langen, zwischen 2 und 2,20 m breiten, weitgehend ebenen, markierten Bahn, so langsam wie möglich zu galoppieren. Anschließend, auf derselben oder einer identischen Bahn, so schnell wie möglich im Schritt zu gehen. Die erste Passage muss im Galopp, und die Zweite (der Rückweg) im Schritt vorgenommen werden.

Artikel 22: Definition

Diese Prüfung besteht darin, die Qualität der für den Wanderritt eingesetzten Pferde zu bewerten (Vertrauen, Leistungsbereitschaft, Durchlässigkeit, Gleichgewicht, Trittsicherheit) sowie die Exaktheit und die Hilfengebung des Reiters und seine Sicherheit in unterschiedlichem Gelände.

Es wird also das Paar Pferd/Reiter geprüft.

Der Parcours ist eine logische Abfolge von Hindernissen. Die Reiter können zwischen den Hindernissen die Gangart frei wählen. Reitet ein Teilnehmer zwischen den Hindernissen einen Kreis, eine Volte oder tritt zurück, wird er von den Richtern am folgenden Hindernis mit 3 Strafpunkten wegen Ungehorsam belegt. Diese Maßnahme wird maximal drei Mal vorgenommen und wird dazu führen, dass es an diesem Hindernis 0 Punkte gibt.

Aus der englischen RG-Ergänzung vom 27.1.07 frei übersetzt, ohne Gewähr für die Richtigkeit
10.4.07 / Meyer-Hertz